

Stand 05/2024

Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für das Konsortialkreditneugeschäft

I. Nachhaltigkeitsgrundsätze des Geschäftsbereichs Konsortialfinanzierungen

Durch die Teilnahme der LfA an Kreditkonsortien werden für Bayern bedeutende Unternehmen und Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft sowie Vorhaben aus dem Bereich der Infrastruktur als Fördermaßnahmen ohne Subventionselement unterstützt. Der Finanzierungsbeitrag der LfA erfolgt zu Marktkonditionen. Die LfA handelt dabei nur auf Einladung von Geschäftsbanken.

Zielgruppe der Konsortialfinanzierungen im gewerblichen Bereich sind größere mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Firmensitz oder Niederlassung in Bayern, die eine einwandfreie Bonität aufweisen.

Zielgruppe der Infrastrukturfinanzierungen sind private sowie öffentliche, kirchliche oder gemeinnützige Träger. Die LfA kann ausnahmsweise auch Vorhaben außerhalb Bayerns mitfinanzieren. Voraussetzung ist ein positiver Effekt auf die Versorgung der bayerischen Bevölkerung bzw. der bayerischen Wirtschaft (Bayerneffekt).

Die Finanzierungstätigkeit des Konsortialkreditgeschäfts ist primär darauf ausgerichtet, nachhaltige Innovationen und Technologien sowie Wachstum in einer lebenswerten Umwelt zu fördern. Dabei gestalten und begleiten gewerbliche Konsortialkredite und Infrastrukturfinanzierungen in Zusammenarbeit mit dem Staat, den Kommunen sowie den Hausbanken die Transformation von Unternehmen in Bayern auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft.

Ausschlusskriterien bei Finanzierungen sollen dazu beitragen, dass grundsätzlich keine LfA-Mittel an gewerbliche Unternehmen und sonstige Antragsteller fließen, durch deren Aktivitäten aus LfA-Sicht inakzeptable negative Auswirkungen auf bestimmte Aspekte im Bereich Umwelt, Soziales und Governance zu erwarten sind.

Ausschlusskriterien im Konsortialkreditgeschäft

In den Bereichen Konsortialfinanzierungen und Infrastrukturfinanzierungen werden keine gewerblichen Unternehmen und sonstige Antragsteller finanziert, die in den untenstehenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind bzw. die untenstehenden kontroversen Geschäftspraktiken aufweisen. Ausnahmsweise können Vorhaben in kontroversen Geschäftsfeldern finanziert werden, wenn ein besonderer Nachhaltigkeitsbezug, zum Beispiel im Rahmen der Transformation, besteht.

Kontroverse Geschäftsfelder

- Produktion oder Handel von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran)
- Anbau und Verarbeitung von Tabak
- Umsatz aus Energiegewinnung aus Kohle > 30 %
- Abbau von Kohle
- Abbau von Öl aus Ölsanden
- Computer-, Video-, Gesellschafts- und Glücksspiele, die gegen die Verfassung oder Gesetze verstoßen
- Prostitution
- Pornographie

Kontroverse Geschäftspraktiken

- Jegliche Art von Menschenrechtsverletzungen
- Klonen von Menschen
- Verstöße gegen international anerkannte Arbeitsrechtsnormen (z.B. Zwangs- oder Kinderarbeit)
- Signifikante Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und von Sanktionsbestimmungen im Kapitalverkehr
- Korruption und eklatante Bestechungsvorfälle
- Schwerwiegende Verstöße bei gesetzlichen Umweltstandards

II. Prüfverfahren

In die Kreditanalyse werden Nachhaltigkeitsaspekte aus Internetrecherchen, diversen Plattformen sowie aktiver Nachfrage bei den Unternehmen (über die Hausbanken) einbezogen. Darüber hinaus werden Indizes wie der Korruptionsindex oder der Freedom-in-the-World-Index sowie die Auswertungen von SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) berücksichtigt.

Sollte sich nach Geschäftsabschluss bzw. während der Laufzeit des Kredits herausstellen, dass Ausschlusskriterien vorliegen, wird der betroffene Geschäftspartner von Neugeschäften ausgeschlossen.

Die Ausschlusskriterien unterliegen einem ständigen Screening und werden nach Bedarf angepasst und ggf. erweitert.